

# RS OGH 2005/12/13 1Ob226/05z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.12.2005

## Norm

ABGB §1293

ABGB §1489 IIB

AHG §6 Abs1

## Rechtssatz

Mit der Konkureröffnung über das Vermögen einer Bank ist für einen Kontoinhaber bereits ein „Primärschaden“ eingetreten, weil an die Stelle seines liquiden Bankguthabens eine Konkursforderung tritt. Wenn auch allein aus der Tatsache der Konkureröffnung noch nicht in allen Fällen mit voller Gewissheit geschlossen werden kann, dass es zu einem Forderungsausfall kommen wird, muss für den Gläubiger der Schadenseintritt dann erkennbar sein, wenn auf Grund des Verlaufs des Konkursverfahrens unter Berücksichtigung der ihm zumutbaren Erkundigungspflicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die Konkursgläubiger einen Forderungsausfall erleiden werden.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 226/05z

Entscheidungstext OGH 13.12.2005 1 Ob 226/05z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120484

## Dokumentnummer

JJR\_20051213\_OGH0002\_0010OB00226\_05Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)